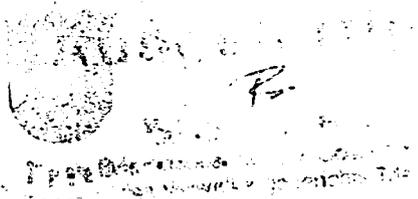


2 K 1767/12.TR



# VERWALTUNGSGERICHT TRIER

## URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

Eingegangen

05. JUN 2013

Rechtsanwalt  
Marco Werther

In dem Verwaltungsrechtsstreit

der F. [REDACTED]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Marco Werther, Kugelgartenstraße 25,  
76829 Landau,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für  
Migration und Flüchtlinge, - Außenstelle Trier -, Dasbachstraße 15 b, 54292 Trier,

- Beklagte -

w e g e n Flüchtlingsrechts (Iran)

hat die 2. Kammer des Verwaltungsgerichts Trier aufgrund der mündlichen  
Verhandlung vom 20. Juni 2013 durch

Richterin am Verwaltungsgericht [REDACTED] als Einzelrichterin

für Recht erkannt:

1. Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 14. Dezember 2012 wird aufgehoben, als die Beklagte das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG verneint hat und der Klägerin eine Abschiebung in den Iran angedroht wurde.

Die Beklagte wird verpflichtet festzustellen, dass im Hinblick auf die Person der Klägerin in Bezug auf eine Abschiebung in den Iran die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG vorliegen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

2. Die Kosten des Verfahrens trägt die Klägerin zu 2/3 und die Beklagte zu 1/3.
3. Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Kostenschuldner kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der festzusetzenden Kosten abwenden, wenn nicht der jeweilige Kostengläubiger zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

### Tatbestand

Die Klägerin ist iranische Staatsangehörige. Sie reiste eigenen Angaben zufolge am 01. September 2011 in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte einen Asylantrag.

Zur Begründung ihres Asylantrages gab die Klägerin im Rahmen ihrer persönlichen Anhörung im Vorprüfungsverfahren am 26. Oktober 2011 im Wesentlichen an, 2008 sei ihr Ehemann, der beim Geheimdienst tätig gewesen sei, verschwunden. Im Juni 2011 seien ihre Söhne [REDACTED] (der Kläger im Verfahren 2 K 1742/12. TR) und [REDACTED] (der Kläger im Verfahren 2 K 1766/12. TR) verhaftet worden, weil sie zufällig in eine Demonstration der Grünen Bewegung geraten seien. Als sie an diesem Tag nicht nach Hause gekommen seien, hätten sie und ihr anderer Sohn [REDACTED] (der Kläger im Verfahren 2 K 1765/12. TR), ihren Bruder um Hilfe gebeten. Dieser sei früher selbst beim Geheimdienst gewesen. Der Bruder habe herausgefunden, dass die beiden vermissten Söhne inhaftiert worden seien. Sie sei dann mit ihrem Bruder zur Polizeidienststelle gegangen und habe ihre Hauseigentümerurkunde als Sicherheit hinterlegt. Die Söhne seien dann für zwei Wochen freigelassen worden, mit der Auflage, Mashad nicht zu verlassen. Da der Bruder gemeint habe, dass die Söhne ohnehin verurteilt würden, habe er einen Schleuser beauftragt, sie außer Landes zu bringen.

Mit Bescheid vom 14. Dezember 2012 lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge den Asylantrag der Klägerin ab und stellte zugleich fest, dass weder

die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 60 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz – AufenthG –, noch Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2-7 AufenthG vorliegen. Darüber hinaus forderte es die Klägerin zur Ausreise innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung auf und drohte ihr für den Fall der Nichteinhaltung die Abschiebung in den Iran an.

Nach Zustellung des Bescheides hat die Klägerin fristgerecht die vorliegende Klage erhoben.

Sie beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung ihres Bescheides vom 14. Dezember 2012 zu verpflichten, für die Klägerin festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen,

*hilfsweise* festzustellen,

dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 2-7 AufenthG in Bezug auf den Iran für die Klägerin vorliegen.

Die Beklagte begehrt erkennbar,

die Klage abzuweisen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Schriftsätze nebst Anlagen der Beteiligten, die Verwaltungsakten der Beklagten, die in der Prozessakte aufgelisteten Unterlagen zur Lage im Iran sowie die Gerichtsakten 2 K 1742/12.TR, 2 K 1765/12.TR und 2 K 1766/12.TR verwiesen, die insgesamt Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen sind.

### Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage führt in der Sache nur soweit zum Erfolg, als der Klägerin ein Anspruch auf Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG zusteht.

Diese Entscheidung zu treffen ist das Gericht durch das Ausbleiben der Beklagten in der mündlichen Verhandlung nicht gehindert, denn sie wurde ordnungsgemäß geladen und mit der Ladung gemäß § 102 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – darauf hingewiesen, dass auch im Falle ihres Ausbleibens verhandelt und entschieden werden kann.

Der Bescheid der Beklagten ist insoweit rechtswidrig, als der Klägerin ein Anspruch auf Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG zusteht und die ihr gegenüber ergangene Abschiebungsandrohung insoweit aufzuheben ist, als ihr die Abschiebung in den Iran angedroht wird. Im Übrigen ist der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 14. Dezember 2012 rechtmäßig und verletzt die Klägerin nicht in ihren Rechten.

Die Klägerin hat zunächst keinen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft.

Die Flüchtlingseigenschaft ist einem Ausländer gemäß §§ 3 Abs. 1 AsylVfG, 60 Abs. 1 Satz 6 Aufenthaltsgesetz – AufenthG - durch die Beklagte zuzuerkennen, wenn er in dem Staat, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt oder in dem er als Staatenloser seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, den Bedrohungen nach § 60 Abs. 1 AufenthG ausgesetzt ist. Nach dieser Norm liegt ein Abschiebungsverbot dann vor, wenn ein Ausländer in Anwendung des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559) nicht in einen Staat abgeschoben werden darf, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe kann auch dann vorliegen, wenn die Bedrohung des Lebens, der körperlichen Unversehrtheit oder der Freiheit allein an das Geschlecht anknüpft. Ferner kommt

es bei einer von nichtstaatlichen Akteuren ausgehenden Verfolgung nicht darauf an, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist; entscheidend ist lediglich, dass sowohl der Staat als auch das Staatsgebiet beherrschende Organisationen einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor der Verfolgung zu bieten, es sei denn, es besteht eine innerstaatliche Fluchtalternative.

Für die Feststellung, ob eine Verfolgung nach § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG vorliegt, sind gemäß § 60 Abs. 1 Satz 5 AufenthG Art. 4 Abs. 4 sowie Art. 7 bis 10 der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (ABl. EU Nr. L 304, S. 12) - sog. Qualifikationsrichtlinie - ergänzend anzuwenden. Der Anwendungsbereich des § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG ist zwar weitgehend deckungsgleich mit dem des Asylgrundrechts, bei dessen Auslegung sich das Bundesverfassungsgericht schon bisher an der Genfer Flüchtlingskonvention orientiert hat (vgl. BVerfG, Beschluss vom 10. Juli 1989 - 2 BvR 502/86 u.a. -, BVerfGE 80, 315). Der Anwendungsbereich des Flüchtlingsschutzes geht allerdings über den Schutz des Asylgrundrechts teilweise hinaus. So begründen - nach Maßgabe des § 28 Abs. 1a AsylVfG - auch selbst geschaffene Nachfluchtgründe sowie gemäß § 60 Abs. 1 Satz 4 AufenthG eine Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure, etwa in Bürgerkriegssituationen, in denen es an staatlichen Strukturen fehlt, ein Abschiebungsverbot. Ferner stellt § 60 Abs. 1 Satz 3 AufenthG klar, dass eine Verfolgung wegen Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe auch dann vorliegen kann, wenn Anknüpfungspunkt allein das Geschlecht ist.

Aus den in Art. 4 der Richtlinie 2004/83/EG geregelten Mitwirkungs- und Darlegungsobliegenheiten des Antragstellers folgt ferner, dass es auch unter Berücksichtigung der Vorgaben dieser Richtlinie Sache des Ausländers ist, die Gründe für seine Furcht vor politischer Verfolgung schlüssig vorzutragen, das heißt unter Angabe genauer Einzelheiten einen in sich stimmigen Sachverhalt zu

schildern, aus dem sich bei Wahrunterstellung ergibt, dass bei verständiger Würdigung politische Verfolgung droht.

Dabei ist stets erforderlich, dass dem Ausländer in seinem Heimatland bei verständiger, nämlich objektiver, Würdigung der gesamten Umstände seines Falles mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Verfolgung droht, so dass ihm nicht zuzumuten ist, im Heimatstaat zu bleiben oder dorthin zurückzukehren. Insoweit ist eine "qualifizierende" Betrachtungsweise im Sinne einer Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung anzulegen. Es kommt darauf an, ob in Anbetracht dieser Umstände bei einem vernünftig denkenden, besonnenen Menschen in der Lage des Asylantragstellers Furcht vor Verfolgung hervorgerufen werden kann und für sie nach Abwägung aller bekannten Umstände eine Rückkehr in den Heimatstaat als unzumutbar erscheint.

Hat der Ausländer in seinem Heimatland bereits Verfolgungsmaßnahmen erlitten, so greift zu seinen Gunsten zwar nicht der zum Asylrecht entwickelte herabgestufte Wahrscheinlichkeitsmaßstab der hinreichenden Verfolgungssicherheit. Allerdings gilt für den Flüchtlingsschutz im Sinne des § 60 Abs. 1 AufenthG auf Grund der Bestimmung des Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 2004/83/EG eine Beweiserleichterung insoweit, als für den Vorverfolgten eine tatsächliche Vermutung streitet, dass sich die früheren Handlungen und Bedrohungen bei einer Rückkehr in das Herkunftsland wiederholen werden. Für eine Widerlegung dieser Vermutung ist erforderlich, dass stichhaltige Gründe die Wiederholungsträchtigkeit der Verfolgung entkräften. Dabei kann die Vermutung selbst dann widerlegt sein, wenn nach herkömmlicher Betrachtung keine hinreichende Sicherheit im Sinne des herabgestuften Wahrscheinlichkeitsmaßstabs bestünde. Maßgebend ist insoweit eine tatrichterliche Würdigung im Rahmen freier Beweiswürdigung (vgl. BVerwG, Urteil vom 27. April 2010 – 10 C 5/09 -, juris).

Diese Voraussetzungen für die Gewährung von Abschiebungsschutz und damit für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft liegen im Fall der Klägerin nicht vor. Die Klägerin hat nach der Überzeugung des Gerichts weder vor ihrer Ausreise politische Verfolgung im oben genannten Sinne erlitten, noch steht mit

beachtlicher Wahrscheinlichkeit zu befürchten, dass sie im Falle ihrer Rückkehr in den Iran politischer Verfolgung ausgesetzt sein könnte.

Zur Begründung nimmt die Kammer zur Vermeidung von Wiederholungen vollinhaltlich auf die Ausführungen im Prozesskostenhilfebescheid der Kammer vom 11. März 2013 Bezug, da die Klägerin auch im weiteren Verlauf des Verfahrens keine Angaben gemacht hat, die zu einer Änderung dieser Auffassung führen könnten. Da sich die Sach- und Rechtslage letztlich bis zur Entscheidung des Gerichtes diesbezüglich nicht geändert hat, sieht die Kammer entsprechend § 77 Abs. 2 Asylverfahrensgesetz – AsylVfG – von der weiteren Darstellung der Entscheidungsgründe ab.

Des Weiteren sind die Voraussetzungen des § 60 Abs. 2, 3, 7 S. 2 AufenthG sowie § 60 Abs. 5 AufenthG nicht gegeben. Insoweit nimmt die Kammer zur Vermeidung von Wiederholungen Bezug auf die Ausführungen im angefochtenen Bescheid und macht sich diese zu Eigen.

Die Kammer ist aber, wie im Folgenden dargelegt wird, auf Grund der von der Klägerin vorgelegten Bescheinigungen des \ , klinikums, der Bescheinigungen des Dr. , Facharzt für Neurologie, Psychiatrie und Psychotherapie, sowie der Stellungnahme der Diplom-Psychologin Dr. , davon überzeugt, dass die materiellen Voraussetzungen des Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 7 AufenthG wegen einer erheblichen Gefährdung der Klägerin vorliegen.

Nach der genannten Bestimmung des AufenthG soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erheblich konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Eine derartige, der Klägerin mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohende Gefahr im Falle einer Rückkehr in den Iran, besteht nach Auffassung der Kammer.

Nach der gefestigten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. Urteil vom 25. November 1997 – 9 C 58/96 -, BVerwGE 105, 338 sowie Urteil vom 29. Juli 1999 – 9 C 2/99 -), der sich die Kammer anschließt, kann die Gefahr, dass sich eine Krankheit eines ausreisepflichtigen Ausländers in seinem Heimatland

verschlimmert, weil die Behandlungsmöglichkeiten dort unzureichend sind grundsätzlich ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG begründet. Dabei kann von einer erheblichen konkreten individuellen Gefahr nur dann ausgegangen werden, wenn sich der Gesundheitszustand wesentlich oder gar lebensbedrohlich verschlechtern würde. Die Feststellung, ob mit der wesentlichen Verschlechterung des Gesundheitszustandes zu rechnen ist, hat sich dabei nicht um das subjektive Befinden des Betroffenen zu orientieren, vielmehr muss die Möglichkeit einer erheblichen Verschlechterung des Gesundheitszustandes objektiv gegeben sein und zumindest in die Nähe der lebensbedrohlichen Gefährdung reichen oder mit ihr vergleichbar sein (vgl. OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 23. April 2002 – 7 A 11702/01.OVG -). Konkret wäre die Gefahr, wenn der betroffene Ausländer alsbald nach der Rückkehr in seine Heimat in diese Lage geriete, weil er auf die dortigen unzureichenden Möglichkeiten zur Behandlung des Leidens angewiesen wäre und auch anderswo wirksame Hilfe nicht in Anspruch nehmen könnte. An das Vorliegen dieser Voraussetzungen sind strenge Anforderungen zu stellen, um eine Flucht von Ausländern in die ohnehin belasteten deutschen Sozialsysteme zu verhindern. Insoweit reicht für die Gewährung von Abschiebungsschutz nach der genannten Vorschrift insbesondere nicht aus, dass das deutsche Gesundheitssystem an dem Verhältnis zum Heimatstaat bessere Versorgung bietet. Erforderlich ist vielmehr für die Annahme eines Abschiebungsverbotes wegen Erkrankung eines Ausländers eine deutliche, mit einer lebensbedrohlichen Situation vergleichbare Verschlechterung der Erkrankung im Falle einer Rückkehr in den Heimatstaat.

Nach Maßgabe dieser Grundsätze liegen im Fall der Klägerin im Hinblick auf ihre psychische Erkrankung die vorgenannten Voraussetzungen für die Gewährung von Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG vor. Auf Grund der von der Klägerin vorgelegten Stellungnahmen und Gutachten der \ \ \ \ \ klinik, die von mehreren stationären Behandlungen der Kläger berichten, sowie des Facharztes für Neurologie, Psychiatrie und Psychotherapie, Dr. med. \ \ \ \ \, sowie der Diplom-Psychologin \ \ \ \ \, ist nach Auffassung der Kammer davon auszugehen, dass bei der Klägerin eine manisch-depressive Erkrankung mit psychotischen Bezügen vorliegt. Des Weiteren werden der Klägerin in diesen Gutachten eine posttraumatische Belastungsstörung und die dissoziative

Krampfanfälle in Folge der posttraumatischen Belastung diagnostiziert. Insbesondere in der Stellungnahme der Diplom-Psychologin [REDACTED] vom 04. Februar 2013 ist dargelegt, aus welchem Grund die Klägerin an dieser Erkrankung leidet. Des Weiteren ist den Gutachten zu entnehmen, dass bei der Klägerin die kleinste Irritation in ihrem Umfeld zu erneuten schweren depressiven Einbrüchen mit einer erheblichen Suizidalität führen. Soweit die Beklagte die Verwertbarkeit dieser Gutachten unter Hinweis auf die fehlende Überprüfung der Angaben der Klägerin zum erlittenen Trauma in Abrede stellt, ist anzumerken, dass klinische Gutachten Fragen nach bestehenden Trauma Folgeaussagen nicht an Hand der Kriterien der Aussagen Psychologie analysieren. Klinische Gutachten können allenfalls wesentliche Anhaltspunkte enthalten, die für oder gegen den Erlebnisbezug von Aussagen zur traumatischen Vorgeschichte sprechen (OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 30. April 2008 – 1 A 10433/07.OVG -). Zuzugeben ist der Beklagten allerdings, dass ohne das Vorliegen eines traumatischen Ereignisses die Diagnose „posttraumatische Belastungsstörung“ nicht gestellt werden kann. Jedoch ist die Kammer der Auffassung, dass die Klägerin ein Trauma erlitten hat, die zu der nunmehr vorliegenden Erkrankung der Klägerin geführt hat.

Des Weiteren ist den Gutachten und Stellungnahmen zu entnehmen, dass die Klägerin nicht nur auf die Behandlung durch Antidepressiva angewiesen ist, sondern eine psychiatrische Behandlung unumgänglich ist, regelmäßige therapeutische Gespräche daher erforderlich sind. Insoweit ist mit der Beklagten auszuführen, dass zwar die medizinische Versorgung im Iran grundsätzlich – vor allem in Teheran – möglich ist, auch wenn sie nicht den internationalen Anforderungen entsprechen. Des Weiteren ist den Lageberichten des Auswärtigen Amtes vom 04. November 2011 und vom 08. Oktober 2012 zu entnehmen, dass in allen größeren Städten Krankenhäuser existieren und die Versorgung mit Medikamenten weitgehend gewährleistet ist. Im Hinblick auf die Behandlung psychischer Erkrankungen sind den Lageberichten insoweit keine näheren Erkenntnisse zu entnehmen. Hierzu führt das Gutachten des Deutschen Orientinstituts vom 03. Juni 2002 an das VG Mainz aus, dass Psychotherapie im Iran als westliche Unkultur gelte und daher nicht praktiziert werde. In einem weiteren Gutachten des Deutschen Orientinstituts vom 22. Dezember 2003 an das

VG Aachen ist zu entnehmen, dass im Iran auch anspruchsvolle psychiatrische Behandlungen möglich sind. Auch die Deutsche Flüchtlingshilfe teilt in der Auskunft vom 20. November 2008 mit, dass die therapeutischen Behandlungsmöglichkeiten für psychisch kranke Menschen im Iran vorwiegend Pharmakotherapie sowie Psychotherapie beinhalten; in den größeren Städten des Irans seien auch psychotherapeutische Sitzungen möglich.

Des Weiteren ist es jedoch erforderlich, dass, selbst wenn man von einer erforderlichen psychiatrischen/psychotherapeutischen Behandlung für die Klägerin im Iran könnte, diese, ebenso wie die erforderliche medikamentöse Behandlung im Iran auch verfügbar sein muss. Insoweit ist den eben zitierten Lageberichten zu entnehmen, dass Patienten in vielen Fällen hohe Eigenaufwendungen leisten müssen, da die Behandlungskosten die Versicherungsleistungen in vielen Fällen deutlich übersteigen. Das Versicherungswesen ist im Iran in der Weise geordnet, dass vom Versicherungsschutz grundsätzlich nur die Behandlung umfasst ist und das Medikamente grundsätzlich selbst bezahlt werden müssen (vgl. insoweit Deutsches Orientinstitut vom 22. Dezember 2003 an VG Aachen). Des Weiteren ist nach dem eben genannten Gutachten erkennbar, dass alle staatlichen Angestellten, die Bediensteten des Militärs, Angestellte und Arbeiter in staatlichen Firmen, diesen Versicherungsschutz haben, aber auch für die in der Privatwirtschaft angestellten Personen gibt es einen gesetzlichen Versicherungsschutz. Weiter müssen Patienten massiv Vorausleistungen leisten, damit eine Behandlung überhaupt in Angriff genommen wird (vgl. Schweizerische Flüchtlingshilfe a.a.O.).

Insgesamt ist die Kammer der Auffassung, dass nach der Auskunftslage davon auszugehen ist, dass die notwendige Behandlung und Medikation der Klägerin im Iran aus finanziellen Gründen nicht zugänglich ist. Selbst wenn sie Versicherungsschutz erhalten würde, wäre sie auf hohe Eigenaufwendungen angewiesen, da die Behandlungskosten deutlich über den Versicherungsleistungen liegen und Medikamente selbst bezahlt werden müssen. Die Klägerin hat in der mündlichen Verhandlung jedoch glaubhaft dargelegt, über keine finanziellen Reserven zu verfügen. Des Weiteren hat sie dargelegt, dass sie auch mit einer weiteren Unterstützung von Angehörigen nicht rechnen kann.

Diesbezüglich ist ebenfalls zu berücksichtigen, dass sie auch keine finanziellen Leistungen seitens ihrer in Deutschland lebenden Söhne erhalten kann, da diese ebenfalls derzeit auf die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz angewiesen sind. Insgesamt kann daher nicht davon ausgegangen werden, dass die Klägerin die erforderliche psychiatrische und medikamentöse Behandlung im Iran erhalten kann. Weiter ist zu berücksichtigen, dass auch davon ausgegangen werden muss, dass in ihrem Falle ein weiterer, die psychische Situation im Heimatland möglicherweise stabilisierender Umstand im Heimatland fehlt. So ist zunächst festzustellen, dass die Klägerin alleinstehend ist und ihre Herkunftsfamilie in Deutschland lebt. Des Weiteren hat die Klägerin in der mündlichen Verhandlung glaubhaft dargelegt, dass Hilfeleistungen von Verwandten im Iran nicht zu erwarten stehen. Daher sind in Ihrem Fall keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass die Klägerin im Iran eine Familienstruktur oder ein soziales Netz vorfinden würde, die sie aufnehmen und die ihr Halt geben könnte.

Unter Berücksichtigung aller angeführten Gesichtspunkte ist die Kammer daher der Auffassung, dass der Klägerin eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib und Leben i.S. des § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG droht.

Liegen mithin die Voraussetzungen für die Gewährung von Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG vor, so enthält diese Bestimmung andererseits kein zwingendes Abschiebungsverbot, denn nach dem Wortlaut der Bestimmung „soll“ in diesen Fällen von einer Abschiebung des Ausländers abgesehen werden. Auch bei Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen verbleibt der Behörde ein – wenn auch auf atypisch beschränktes – Ermessen, dass nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union vom 19. August 2007 bei Asylbewerbern vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge auszuüben ist (Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 11. September 2007 – 10 C 8/07 -).

Hier ergeben sich aber weder aus dem Vorbringen der Beklagten noch ansonsten Anhaltspunkte für das Vorbringen eines derartigen atypischen Falles, so dass insbesondere auf Grund der Berücksichtigung einer im Falle der Klägerin bestehenden Gefahr einer Krisenentwicklung der psychischen Erkrankung der

Klägerin, die Beklagte verpflichtet ist, ein Abschiebungsverbot in Bezug auf den Iran festzustellen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 1 VwGO. Gerichtskosten werden nicht erhoben (§ 83b AsylVfG). Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit des Urteils hinsichtlich der Kosten findet ihre Rechtsgrundlage in §§ 167 VwGO, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

### Rechtsmittelbelehrung

Die Beteiligten können **innerhalb eines Monats** nach Zustellung dieses Urteils die **Zulassung der Berufung** durch das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz **beantragen**. Dabei müssen sie sich durch einen Rechtsanwalt oder eine sonstige nach Maßgabe des § 67 VwGO vertretungsbefugte Person oder Organisation vertreten lassen.

Der Antrag ist bei dem **Verwaltungsgericht Trier**, Egbertstraße 20a, 54295 Trier, schriftlich oder in elektronischer Form zu stellen. Die elektronische Form wird durch eine qualifiziert signierte Datei gewahrt, die nach den Maßgaben der Landesverordnung über den elektronischen Rechtsverkehr mit den öffentlich-rechtlichen Fachgerichtsbarkeiten vom 9. Januar 2008 (GVBl. S. 33) in der jeweils geltenden Fassung zu übermitteln ist. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die **Gründe**, aus denen die Berufung zuzulassen ist, **darzulegen**. Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn

die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,

das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senates der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder

ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

[REDACTED]

